

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von Steckersolargeräten vom 18.05.2026

1. Ziel und Zweck der Förderung

Ziel der Förderung ist es, die Installation von Steckersolargeräten in der StädteRegion Aachen (ausgenommen Stadt Aachen) zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur Reduzierung von CO₂-Emissionen zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie, Zuwendungen für die Installation von Steckersolargeräten.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht daher nicht. Die StädteRegion Aachen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der **erstmalige** Kauf und die fachgerechte Installation **maximal eines Steckersolargeräts** (Balkonkraftwerk, Balkon-Solaranlage, steckerfertige PV-Anlage, Mini-PV, Balkon-PV-Anlagen, Steckersolar, PV-Kleinanlage) pro Wohneinheit, im weiteren „Anlage“ genannt.

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen, die **Mieterin oder Mieter** einer Wohnung oder eines Wohnhauses (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) sind und die betreffende Mietsache mit einer fördergegenständlichen Anlagenach Ziffer 2. versehen haben.

Bei einem Wohngebäude mit Gewerbe muss die Wohnnutzung überwiegen.

- b) Eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine, die eine Wohnung oder ein Haus **zu Vereinszwecken gemietet** haben und die betreffende Mietsache mit einem Steckersolargerät nach Ziffer 2. versehen haben.

- 3.2 Die Anlage muss im Gebiet der StädteRegion Aachen errichtet sein. Ausgenommen ist das Gebiet der Stadt Aachen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Voraussetzungen für eine Förderung sind, dass **bei Antragstellung** ...

- a) die Anforderungen der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind.
- b) das Steckersolargerät **ab dem 01.01.2025 ordnungsgemäß installiert und schlussabgerechnet** ist.
- c) dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Kaufbelege vorgelegt werden.
- d) das Steckersolargerät **ab dem 01.01.2025 in Betrieb genommen** wurden; es gilt ausschließlich das Datum der Anmeldung/ Inbetriebnahme beim Marktstammregister der Bundesnetzagentur.
- e) das Steckersolargerät im **Eigentum des Antragstellenden** ist.
- f) das Steckersolargerät am Wohngebäude, Vereinsgebäude oder einer sonstigen zum Mietobjekt gehörenden Anlage auf dem Mietgrundstück installiert ist.
- g) die **Leistung**, die der **Wechselrichter** bei dieser Anlage maximal einspeist, ist **auf 800 Watt begrenzt**.
- h) die Produktnorm DIN VDE V 0126–95 erfüllt wird.
- i) das **Einverständnis der Hauseigentümerin oder Hauseigentümers** zur Installation der Anlage erteilt wurde.
- j) Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen.
- k) die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden.

4.2 Nicht förderfähig sind gebrauchte, gemietete und geleaste Anlagen sowie Anlagen, die öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. Bauordnungs- oder Denkmalschutzrecht) verletzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht rückzahlbare Zuschüsse (Projektförderung).

5.2 Die Förderung beträgt für eine förderfähigen Steckersolaranlage **pauschal 80 €**. Es wird nur eine Anlage pro Mietobjekt gefördert.

5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die Antragstellenden müssen

eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der vorzeitige Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, sofern das Steckersolargerät nicht vor dem 01.01.2025 in Betrieb genommen wurde.
- 6.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, das geförderte Steckersolargerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 6.3 Bei sachfremder Verwendung der Förderung, bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben sowie bei Verstößen gegen diese Richtlinie ist auf Aufforderung der Förderbetrag innerhalb eines Monats mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurück zu zahlen (§ 49a (3) VwVfG NRW).
- 6.4 Die Fördernehmenden verpflichten sich, für das Steckersolargerät keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften (Städte und Gemeinden) der StädteRegion Aachen in Anspruch zu nehmen.

7. Verfahren

- 7.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist ausschließlich elektronisch unter www.staedteregion-aachen.de/steckersolar zu stellen.

Im Fall einer körperlichen, geistigen oder altersbedingten Beeinträchtigung, die eine digitale Antragstellung ausschließt, kann ein Antrag auf Förderantragshilfe bei dem Amt 80 – Amt für Wirtschaftliche Beteiligungen, Zentrales Controlling und Fördermittelmanagement der StädteRegion Aachen gestellt werden. Die Entscheidung über eine Förderantragshilfe wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen und dokumentiert.

- 7.2 Dem Antrag sind elektronisch beizufügen:

1. die **vollständigen Kaufbelege/Schlussrechnung(en)**, aus der/denen die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen. Eine Bestellbestätigung ist nicht ausreichend.
2. einen **Zahlungsbeleg** (z.B. Kontoauszug oder Quittung).
3. **Fotos** der installierten Anlage.

4. die **Registrier-/Anmeldebestätigung der „steckerfähigen Erzeugungsanlage“ beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (2 Seiten).**
- 7.3 Die Nachforderung evtl. weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original bleibt vorbehalten.
- 7.4 Ist ein Antrag uneindeutig oder unvollständig wird den Antragstellenden **einmal** Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben. Sollte in diesem Fall – nach einer Aufforderung zur Vervollständigung – der Antrag nicht **innerhalb von 4 Wochen vollständig** vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung
- 7.5 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.**
- 7.6 Die dem Antrag beigefügten Unterlagen gelten als Verwendungsnachweis.
- 7.7 **Die Antragstellung ist vom 18.05.2026 bis längstens 30.09.2026 möglich.**

8. Haftungsausschluss

Die Förderung ersetzt keine Genehmigung nach öffentlichem oder privatem Recht. Die Verantwortung für technische Eignung, Sicherheit, steuerliche und rechtliche Pflichten liegt bei der antragstellenden Person. Eine Haftung der StädteRegion Aachen wird ausgeschlossen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt – unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung 2026 der StädteRegion Aachen durch die Aufsichtsbehörde – zum **18.05.2026** in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum **30.09.2026**.